

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.146.411

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5504/J-NR/2021

Wien, am 23. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Christian Drobis, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. Februar 2021 unter der Nr. **5504/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Homeoffice im Spannungsverhältnis zu Datenschutz und Datensicherheit“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *1. Wann wurden Sie und Ihr Ressort von der Absicht, Homeoffice-Regelungen vorzubereiten, informiert?*
- *2. Welche schriftliche Stellungnahme wurde von Ihrem Ressort aus der Sicht des Datenschutzes, für den Sie laut Bundesministeriengesetz die Verantwortung tragen, abgegeben?*
- *3. Wie und wann wurde Ihr Ressort, insbesondere die Stabsstelle Datenschutz in die Vorbereitung dieses Gesetzespaketes eingebunden?*

Das Bundesministerium für Justiz und im Speziellen die Stabsstelle Datenschutz hat – wie bei ressortfremden Gesetzesentwürfen grundsätzlich üblich – im Rahmen des formellen Begutachtungsverfahrens von den im anfragegegenständlichen Gesetzesentwurf enthaltenen Homeoffice-Regelungen Kenntnis erlangt.

Da der Entwurf im Kern keine zu prüfenden datenschutzrechtlichen Regelungen enthalten hat und Homeoffice bereits seit geraumer Zeit (auch ohne spezifische ergänzende gesetzliche Regelungen) zur Anwendung kommt, hat die Stabsstelle Datenschutz des Bundesministeriums für Justiz von einer Stellungnahme zum Entwurf im Begutachtungsverfahren abgesehen.

Zu den Fragen 4 bis 9:

- *4. Warum wurde im Entwurf auf konkrete Regelungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit (im Sinne von Art. 32 DSGVO) verzichtet?*
- *5. Welche speziellen Regelungen sowie technisch organisatorische Maßnahmen wären aus Ihrer Sicht für Homeoffice notwendig, um Rechtsunsicherheiten im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit zu verhindern und Sicherheitsprobleme zu verhindern und auszuschließen?*
- *6. Welche Regelungen wären sinnvoll, um auch im Homeoffice höchstmöglichen Datenschutz und höchstmögliche Datensicherheit (siehe Art. 32 DSGVO) zu garantieren?*
- *7. Welche Gefahren/Risiken können aus der Sicht des Datenschutzes durch Homeoffice-Lösungen entstehen, bei welchen personenbezogene Daten anfallen oder bearbeitet werden?*
- *8. Welche Gefahren/Risiken können aus Sicht der Datensicherheit durch Homeoffice-Lösungen entstehen?*
- *9. Welche dieser Gefahren/Risiken sind dem Ressort bereits bekannt geworden? Welche Probleme wurden von betroffenen Unternehmen direkt an das Ressort herangetragen?*

Diese Fragen betreffen zum einen materienspezifische Angelegenheiten des Datenschutzes („Bundesfinanzen“, „Arbeitsrecht“ und „Sozialversicherungswesen“), zum anderen allgemeine Fragen technischer Natur im Zusammenhang mit der IT-Infrastruktur, welche nicht in die Zuständigkeit der Bundesministerin für Justiz fallen.

Zur Frage 10:

- *Wie viele Strafanzeigen wurden diesbezüglich in den letzten 5 Jahren erstattet (bitte um Aufschlüsselung auf die jeweiligen Jahre)?*

Dazu steht mir kein automationsunterstützt auswertbares Datenmaterial zur Verfügung, weil in der Verfahrensautomation Justiz keine Tatbegehungsinformationen (konkret zur Fragestellung „Homeoffice“) erfasst werden, sodass eine zielgenaue Auswertung einschlägiger Fallkonstellationen nicht möglich ist. In Betracht kommen etwa die

Straftatbestände §§ 118a, 119a, 126a, 126b und 126c StGB, allerdings wäre eine Filterung dieser Verfahren auf Konstellationen im Zusammenhang mit Homeoffice Tätigkeit nur über eine bundesweite händische Recherche und Auswertung möglich, die im Hinblick auf den enormen Aufwand nur im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie zu erbringen wäre.

Zu den Fragen 11 bis 13:

- *11. Welche Haftungsprobleme können im Rahmen von Homeoffice durch Schäden an der digitalen Infrastruktur des Unternehmens (z. B. durch Hacking) entstehen, wenn digitale Infrastruktur oder/und Arbeitsmittel vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt wurden und Schäden aber vom Dienstnehmer zu verantworten sind?*
- *12. Wie sieht die Haftungssituation aus, wenn die Arbeitsmittel im Eigentum des Arbeitnehmers stehen - auch privat verwendet werden - und Schäden von diesem zu verantworten sind? Spielt dabei die überwiegende Nutzung des Arbeitsmittels für dienstliche Zwecke eine Rolle?*
- *13. Wie ist die Haftungssituation bei Schäden an dieser digitalen Infrastruktur, die durch im Haushalt wohnhafte Ehepartner/Lebensgefährten, Kinder, Haustiere oder Besucher entstehen?*

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Interpellationsrecht nicht dazu dient, bloße Rechtsauskünfte zur materiellen Rechtslage einzuholen.

Ganz allgemein kann mitgeteilt werden, dass nach herrschender Ansicht das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG) grundsätzlich auch dann anwendbar ist, wenn es an einer (dauernden) räumlichen Betriebseingliederung fehlt, wie es etwa bei Homeoffice der Fall ist (Kerschner, DHG § 1 Rz 22/4). Ebenso wird die Risikohaftung des Arbeitgebers für Schäden an den vom Arbeitnehmer zur Verfügung gestellten Betriebsmitteln zur Anwendung kommen (Brodil, Home Office II - Haftung bei entgrenzter Arbeit, ZAS 2016/37, 209 [213 ff]). Fälle einer Schadensverursachung durch mit der Dienstnehmerin oder dem Dienstnehmer im gemeinsamen Haushalt lebende Personen waren bislang nicht vom Anwendungsbereich des DHG erfasst; hier sieht nunmehr aber der Initiativantrag (1301/A 27. GP) für ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden, eine entsprechende Erweiterung vor.

Zur Frage 14:

- *Wie werden Sie den Abschluss von echten Betriebsvereinbarungen für Homeoffice-Lösungen unterstützen?*

Diese Frage betrifft nicht den Wirkungsbereich der Bundesministerin für Justiz.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

